

Anordnung
über steuerliche Vergünstigungen
für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige
ohne Beschäftigte.

Vom 24. Februar 1960

Aut Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Steuervergünstigungen der §§ 2 und 3 gelten für die folgenden Gruppen von Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen, wenn sie keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen:

- a) Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen, des Postzeitungsvertriebes, der HO und der Konsumgenossenschaften
- b) Altstofffasser
- c) Anzeigenamteher für die demokratische Presse
- d) Besenbinder
- e) Fleischbeschauer
- f) Fremdenführer
- g) Fußpfleger
- h) Gepäckträger
- i) Hausschlächter
- j) Hausschneider
- k) Heimbürgerinnen
- l) Losverkäufer des Deutschen Roten Kreuzes und der Volkssolidarität
- m) Rohrdachdecker
- ri) Spargeldabholer
- o) Spezialberufe der Tierpflege (Kastrierer, Kläupfleger, Schafscherer)
- p) Versicherungsvertreter
- q) Vereidigte Wäger und Probenehmer
- r) Sammler und Erfasser von
 - aa) landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB oder den konsumgenossenschaftlichen Handel
 - bb) Pilzen und Beeren
 - cc) Heilpflanzen

(2) Die Vergünstigungen werden auch gewährt bei Mitarbeit des Ehegatten und bei gelegentlicher stundenweiser Mithilfe anderer Familienangehöriger. Familienangehörige (außer Ehegatten) gelten jedoch als fremde Arbeitskräfte, wenn auf Grund des Umfanges der Tätigkeit ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet werden könnte. Kinder, die Schüler oder Studenten sind, gelten in diesem Zusammenhang nicht als fremde Arbeitskräfte.

§ 2

Umsatzsteuer und Gewerbesteuer

Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige nach § 1 sind von der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

§ 3

Einkommensteuer

(1) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen können die im § 1 genannten Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne besonderen Nachweis einen Betriebsausgaben-Pauschbetrag von 600 DM jährlich bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes geltend machen.

(2) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist ein Einzelnachweis erforderlich.

(3) Bisher gewährte höhere Pauschbeträge für Betriebsausgaben bzw. steuerfreie Beträge werden durch die Regelung nach Abs. 1 nicht berührt.

§ 4

Erweiterung des Personenkreises für die Gewährung der Vergünstigungen

Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Steuervergünstigungen der §§ 2 und 3 auf Bürger auszudehnen, die eine ähnliche produktive oder dienstleistende Tätigkeit ausüben und keine fremden Arbeitskräfte gemäß § 1 beschäftigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers